



Rechtssammlung-Nr. 110.1

Entschädigungs- verordnung der politischen Gemeinde

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2020.

Diese Entschädigungsverordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Wildberg
Luegetenstrasse 3
8489 Wildberg
info@wildberg.ch
www.wildberg.ch

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
II.	Entschädigungen	3
	Art. 3 Behörden	3
	Art. 4 Pauschale Jahresbesoldung	3
	Art. 5 Zusätzlicher Gesamtbetrag	4
	Art. 6 Unterstellte Kommissionen	4
	Art. 7 Friedensrichter	5
	Art. 8 Weitere Entschädigungen	5
	Art. 9 Sitzungsgeld	5
	Art. 10 Taggelder	5
	Art. 11 Ausrichtung der Pauschalen	6
	Art. 12 Teuerungszulage	6
	Art. 13 Spesenvergütung	6
III.	Allgemeine Bestimmungen	6
	Art. 14 Öffentliche Verkehrsmittel	6
	Art. 15 Sonderfälle	6
	Art. 16 Geschenksregelung	6
IV.	Versicherungen	7
	Art. 17 Sozialversicherung	7
	Art. 18 Haftpflichtversicherung	7
	Art. 19 Kaskoversicherung	7
	Art. 20 Pensionskasse	7
V.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
	Art. 21 Inkraftsetzung	7
	Art. 22 Aufhebung bisheriges Recht	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Rechtsgrundlagen	Gestützt auf § 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 17. November 2019 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre bzw. Funktionärinnen im Nebenamt
Art. 2	Geltungsbereich	Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären/innen der Gemeinde Wildberg.

II. Entschädigungen

Art. 3	Behörden	<p>Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern wird für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine pauschale Jahresbesoldung ausgerichtet. Damit sind sämtliche Aufgaben und Verrichtungen, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten. In dieser pauschalen Jahresbesoldung sind insbesondere auch enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Leitung und Stellvertretung der zugeteilten Ressorts gemäss Geschäftsordnung- Sitzungsvorbereitung und Aktenstudium- Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen von Behörden, Zweckverbänden oder anderer Gremien (gilt nicht für RPK)- Teilnahme an Gemeindeversammlungen, offiziellen öffentliche Informationsveranstaltungen und Anlässe- Teilnahme an Augenscheinen und Abordnungen- Bürokosten inkl. Mobiliar, IT- und übrige Geräte- Fahrspesen innerhalb der Gemeinde Wildberg
Art. 4	Pauschale Jahresbesoldung	Für die pauschalen Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege und der RPK werden folgende Jahresbesoldungen festgelegt:

Gemeindepräsidium	Fr. 40'000.00
Mitglieder des Gemeinderates (ohne Schulpräsident/in)	Fr. 20'000.00
Schulpräsidium	Fr. 35'000.00
Mitglieder der Schulpflege	Fr. 9'000.00
Präsidium RPK	Fr. 3'000.00
Mitglieder RPK	Fr. 2'000.00
Zulage Aktuar	Fr. 1'000.00

Für protokollierte Sitzungen der RPK werden Sitzungsgelder ausgerichtet.

Sollte ein Behörden- oder Kommissionsmitglied länger als drei Monate ausfallen, so erfolgt eine entsprechende pro-rata-Kürzung der Pauschale.

**Art. 5 Zusätzlicher
Gesamtbetrag**

Dem Gemeinderat und der Schulpflege stehen pro Kalenderjahr je ein Betrag zur Verfügung, der je nach Zusatzbelastung infolge von besonders aufwändigen Projekten, ausserordentlichen Situationen und/oder länger dauernden Stellvertretungen (mind. 3 Monate) beansprucht werden kann (Gemeinderat: Fr. 12'000 – Schulpflege: Fr. 8'000) Die Beanspruchung dieses Betrages oder Teilen davon erfordert stets einen Behördenbeschluss.

**Art. 6 Unterstellte
Kommissionen**

Die Präsidenten sowie die Mitglieder der unterstellten Kommissionen gemäss Gemeindeordnung erhalten eine Jahrespauschale gemäss nachfolgender Aufstellung sowie Sitzungsgeld für die protokollierten Sitzungen:

Präsidium Wasserwerkskommission	Fr. 1'500.00
Mitglieder Wasserwerkskommission	Fr. 750.00
Zulage Aktuar ¹	Fr. 750.00

¹ Falls das Sekretariat nicht durch die Gemeindeverwaltung geführt wird.
Seite 4 / 8

Präsidium Bibliothekskommission	Fr. 1'100.00
Mitglieder Bibliothekskommission	Fr. 500.00
Zulage Aktuar	Fr. 300.00
Zulage Finanzverantwortlicher	Fr. 500.00

Art. 7 Friedensrichter

Die Entschädigung für den Friedensrichter beträgt Fr. 1200.00 als jährliche Grundpauschale, eine jährliche Spesenpauschale von Fr. 400 (Büro, IT, Telefon, Fahrspesen) sowie eine Pauschale pro Geschäftsfall von Fr. 600.00.

Tagungs- und Kurskosten sowie Drucksachen und Porti werden nach Aufwand vergütet.

Art. 8 Weitere Entschädigungen

Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros, von Ausschüssen, Feuerwehr- und Zivilschutzfunktionären, ad-hoc Gremien, die Pauschalen für die Mitwirkung bei Mitarbeiterbeurteilungen für Lehrpersonen, für die weiteren nebenamtlichen Funktionären/innen, diversen Kleinpensen sowie der Gemeindestundenlohn werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 9 Sitzungsgeld

In einzelnen Fällen gemäss dieser Verordnung wird ein Sitzungsgeld nach folgender Regelung ausgerichtet.

Das Sitzungsgeld beträgt:

Sitzungsdauer bis und mit 2 h	Fr. 65.00
Sitzungsdauer über 2 h	Fr. 95.00

Art. 10 Taggelder

Für den Besuch von Kursen und Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde erfolgen, werden Halbtages- und Taggelder gemäss folgender Aufstellung ausgerichtet:

Halbes Taggeld	Fr. 160.00
Ganzes Taggeld	Fr. 320.00

- | | | |
|---------|-----------------------------------|---|
| Art. 11 | Ausrichtung der Pauschalen | Die Pauschalen für die Behörden- und Kommissionen werden je hälftig per 30.06. und 31.12. ausgerichtet. |
| Art. 12 | Teuerungszulage | <p>Der Gemeinderat kann zu Beginn eines Jahres die Entschädigungen gemäss Art. 4, 6 + 7 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.</p> <p>Die übrigen Ansätze werden zu Beginn einer neuen Legislatur an die zwischenzeitlich aufgelaufene Teuerung gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen angepasst.</p> |
| Art. 13 | Spesenvergütung | Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen werden, die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen, gegen Vorlage der entsprechenden Quittung und gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. |

III. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---------|-----------------------------------|---|
| Art. 14 | Öffentliche Verkehrsmittel | <p>Für Dienstreisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln stehen zwei Abonnemente des ZVV in der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Falls deren Benutzung nicht möglich sein sollte, so werden die Kosten der 2. Klasse vergütet.</p> <p>Sollte die Benutzung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich sein, so beläuft sich die Kilometerentschädigung bei Benutzung des Privatfahrzeuges ausserhalb der Gemeinde gemäss den Regelungen, die für das Gemeindepersonal gelten.</p> |
| Art. 15 | Sonderfälle | Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege legen bei besonderen Fällen, welche nicht in dieser Verordnung abgebildet sind, die Entschädigungen im Sinne der Behördenentschädigung in eigener Kompetenz fest. |
| Art. 16 | Geschenksregelung | Austretende Behörden- und Kommissionsmitglieder erhalten kein besonderes Austrittsgeschenk. |

IV. Versicherungen

Art. 17	Sozialversicherung	Von allen Entschädigungen werden die gesetzlich notwendigen Sozialversicherungsabgaben abgezogen.
Art. 18	Haftpflichtversicherung	Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.
Art. 19	Kaskoversicherung	Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benützer abgeschlossen.
Art. 20	Pensionskasse	Zum Zeitpunkt des Amtsantrittes wird die Beitragspflicht in die Pensionskasse individuell und auf Wunsch des Behördenmitgliedes abgeklärt. Es gelten die Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen des Versicherungsvertrages wie dieser für das Gemeindepersonal gilt.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 21	Inkraftsetzung	<p>Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2020 per 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.</p>
Art. 22	Aufhebung bisheriges Recht	<p>Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden die einschlägigen Bestimmungen früherer Gemeindeversammlungs- und Behördenbeschlüsse aufgehoben.</p> <p>Für die Wasserwerkkommission gelten die aktuellen Ansätze bis Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 (Weiterbestand als eigenständige Kommission bis Ablauf der aktuellen Amtsdauer/Übergangsbestimmung neue Gemeindeordnung).</p>

Entschädigungsverordnung
der politischen Gemeinde

Die vorstehende Entschädigungsverordnung der politischen Gemeinde Wildberg wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2020 genehmigt.

Namens der politischen Gemeinde Wildberg



Dölf Conrad, Gemeindepräsident



Reto Stark, Gemeindeschreiber